

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen / Umfang und Gültigkeit

Angebote des Auftragnehmers verstehen sich feibleibend und schließen nur solche Lieferungen und Leistungen ein, die im Angebot ausdrücklich spezifiziert sind.

Aufträge werden für den Auftragnehmer erst dann verbindlich, wenn **er diese schriftlich bestätigt** oder in Auftrag gegebene Lieferungen und Leistungen erbracht hat. Wird vom Auftragnehmer keine Auftragsbestätigung zugestellt, so dient die Rechnung als Auftragsbestätigung.

II. Gültigkeit

Vom Auftragnehmer erstellte Angebote gelten maximal einen Monat ab deren Übergabe, sofern sich die zugrundeliegenden Voraussetzungen nicht ändern.

Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind grundsätzlich ohne Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit .

III. Rücktrittsrecht

Sollte die erforderliche Projektmitarbeit sowie sonstige wichtige Leistungsvoraussetzungen durch den Auftraggeber nicht vorliegen, so hat der Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Nachfrist das Recht, jederzeit den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

Die bis zum Zeitpunkt des Rücktrittes erbrachten Leistungen und Aufwendungen des Auftragnehmers werden dem Auftraggeber gemäß der aktuellen Preisliste in Rechnung gestellt.

Wird die Leistung / Lieferung aus einem in der Sphäre des Auftraggebers gelegenen Grund unmöglich oder verletzt dieser eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber haftet für den dadurch entstandenen positiven Schaden sowie den entgangenen Gewinn.

IV. Erfüllung und Versand, Erfüllungsort

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald der Auftragnehmer die Lieferung / Leistung zur Abholung bereit hält, dies unabhängig, ob die Sache vom Auftragnehmer, einen Frachtführer oder Transporteur übergeben wird.

Verladung und Versand erfolgen jedenfalls auf Gefahr des Auftraggebers.

Alle Waren und Erzeugnisse bleiben nach Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers und zwar auch dann, wenn die Leistung / Lieferung weiterveräußert, verändert, be- oder verarbeitet oder vermengt wird.

Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Auftragnehmers darf die durch den Auftragnehmer erbrachte Leistung / Lieferung weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Auftragnehmers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

Der Auftraggeber tritt für den Fall der Weiterveräußerung, Verarbeitung, Vermengung oder anderen Verwertung der Leistung / Lieferung zustehenden Forderungen und Rechte zahlungshalber an den Auftragnehmer ab.

Der Auftraggeber verpflichtet sich bis zur vollständigen Bezahlung in seinen Büchern und Rechnungen die oben genannte Abtretung anzumerken und allenfalls Schuldner darauf hinzuweisen.

Der Auftragnehmer hat das Recht, die Leistung / Lieferung zur Sicherung seiner Forderungen bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zurückzubehalten.

Erfüllungsort ist stets das Werk des Auftragnehmers.

Nach vollständiger Bezahlung gehen die Waren samt Verpackungsmaterial in das Eigentum des Auftraggebers über.

V. Zahlungsmodalitäten

Der Auftraggeber hat die vom Auftragnehmer gelegten Rechnung binnen 14 Tagen samt Umsatzsteuer und ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gem. § 1333 ABGB in Rechnung gestellt.

Allfällig bei Vertragsabschluss vereinbarte Begünstigungen (Skonto und Rabatt) werden ausschließlich bei rechtzeitiger vollständiger Bezahlung gewährt.

Sämtliche Entgelte verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, Verpackungs-, Transport- und Versandkosten sowie allfälligen Zollsteuern und Versicherungen .

Die angegebenen Beträge sind ausschließlich EURO – Beträge.

VI. Ausführung

Spezifikationen, Abbildungen, Zeichnungen und ähnliches aus Katalogen oder Angeboten sind nur als annähernd zu betrachten, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Änderungen, die sich aus dem jeweiligen Stand der Technik ergeben oder deren Durchführung im Interesse des Auftraggebers liegen, dürfen ohne vorherige Ankündigung vorgenommen werden. Nachträgliche, auf Kundenwunsch durchgeführte Änderungen werden separat in Rechnung gestellt.

VII. Abnahme

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferung / Leistung umgehend nach erfolgter Lieferung abzunehmen sofern eine Abnahme der Leistung erforderlich ist. Nimmt der Auftraggeber innerhalb von 2 Wochen nicht ab oder verzichtet ausdrücklich auf diese, so gilt die Lieferung / Leistung mit dem Datum der Lieferung als abgenommen.

VIII. Gewährleistung und Haftung

Mängel von zugesicherten Eigenschaften sind vom Auftraggeber unverzüglich nach deren Entdeckung dem Auftraggeber **schriftlich** ausdrücklich unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung zu rügen.

Der Auftragnehmer leistet ausschließlich Gewähr für Mängel, die nachweisbar auf eine vom Auftragnehmer zu vertretenden fehlerhafte Leistung zurückzuführen sind. Die Gewährleistung wird ausschließlich geleistet, indem nach Wahl des Auftragnehmers die Leistung / Lieferung nachgebessert oder gegen ein mangelfreies Ersatzprodukt ersetzt wird.

Eine Herabsetzung der Vergütung durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, es sei denn, eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung ist dem Auftragnehmer im Einzelfall nicht möglich, die Nachbesserung trotz **schriftlicher Aufforderung** des Auftraggebers in angemessener Frist schuldhaft unterbleibt oder die Nachbesserung wiederholt fehlgeschlagen ist.

Der Auftragnehmer ist zur Nachbesserung bzw zur Ersatzlieferung nur dann verpflichtet, wenn der Auftraggeber unter Berücksichtigung des Mangels einen angemessenen Teil der fälligen Leistung beglichen hat.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung / Lieferung verändert, unsachgemäß behandelt oder be- bzw verarbeitet werden. Zur sachgemäßen Behandlung gehört unter anderem auch die erforderliche und vom Auftraggeber nachzuweisende Einhaltung der Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Auftragnehmers.

Die Haftung ist ausdrücklich ausgeschlossen für den Fall, dass der Auftraggeber Änderungen oder Ergänzungen an der vom Auftragnehmer erbrachten Leistung durchführt.

Übliche Fehlerquellen und Programmierfehler oder solche Fehler, die die Funktion des Produktes nicht beeinflussen stellen keine Mängel dar.

Der Auftraggeber hat seine Ansprüche aus Gewährleistung bei sonstigem Anspruchsverlust **innen 6 Monaten** ab Leistung / Lieferung **schriftlich** geltend zu machen, dies auch dann, wenn die Leistung / Lieferung mit dem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden wird.

Das Vorliegen des Mangels im Zeitpunkt der Übergabe ist **vom Auftraggeber nachzuweisen**.

IX. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für **Schäden ausschließlich bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und betragsmäßig beschränkt mit der Höhe des Auftragswertes**.

Der **Ersatz von Folgeschäden und bloßen Vermögensschäden ist grundsätzlich ausgeschlossen**.

Ansprüche und Regressforderungen nach dem **Produkthaftungsgesetz** sind **ausgeschlossen**.

Der Auftragnehmer **steht ausdrücklich nicht ein für Umstände, die aus Ereignissen höherer Gewalt rühren**. Dazu zählen unter anderem auch Streiks, Versorgungsengpässe (Strom, Energie, etc.) Terror-Anschläge, größere Betriebsstörungen, Anfall von Ausschuss bei Liefergegenständen und Ausbleiben von Zulieferungen, Todesfälle und lang andauernde Krankheit wesentlicher Mitarbeiter sowie alle Umstände, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Diese Umstände berechtigen den Auftragnehmer, die Lieferung / Leistung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder vom Vertrag ganz oder hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles zurückzutreten.

Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer eine Erklärung verlangen, ob er vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist leisten will. Erfolgt vom Auftragnehmer keine Erklärung, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

X. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen technischen und sonstigen Voraussetzungen für die Leistung / Lieferung vorliegen und betriebsbereit sowie kompatibel und für die Leistung / Lieferung zugänglich sind.

Den Auftragnehmer trifft keine Prüf- oder Warnpflicht hinsichtlich der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, Angaben und Anweisungen und sonst zur Leistung / Lieferung beigegebenen Stoffe.

Für allfällige **behördliche Genehmigungen ist der Auftraggeber verantwortlich** und berühren diese den Auftrag nicht.

Forderungen bzw Rechte aus dem Vertragsverhältnis dürfen vom Auftraggeber **nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers abgetreten werden.**

XI. Irrtum

Der **Auftraggeber verzichtet** auf die Anfechtung bzw Anpassung dieses Vertrages aus dem Rechtsgrund des Irrtums.

XII. Urheberrecht

Software, technische- und Ausführungsunterlagen sowie Kataloge und Prospekte stellen geistiges Eigentum des Auftragnehmers dar und stehen diesem die Urheberrechte daran zu.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber erstellte Leistung / Lieferung auch nach Bezahlung ausschließlich zu eigenen Zwecken zu verwenden. Sofern nichts anderes bestimmt wird ist die Weitergabe an Dritte oder Erstellung von Kopien zu unterlassen.

Der Auftragnehmer erhält eine eingeschränkte und auf den Einzelfall beschränkte Lizenz.

XIII. Datenschutz

Sowohl Auftraggeber als Auftragnehmer verpflichten sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sowie des Telekommunikationsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die für den Auftraggeber erstellte Leistung als Referenz zu verwenden.

XIV. Rechtswahl und Gerichtsstand

Zur Anwendung kommen ausschließlich Bestimmungen österreichischen Rechtes, dies auch dann, wenn die Auftragserfüllung im Ausland erfolgt.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist ausschließlich Steyr / Oberösterreich, oder nach Wahl des Auftragnehmers ein für den Auftraggeber zuständiges Gericht.

XV. Schlussbestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden für Rechtsgeschäfte **zwischen Unternehmern** verfasst und findet auf diese das HGB in seiner jeweils geltenden Form Anwendung.

Sollte es sich beim Auftragnehmer ausnahmsweise um einen Verbraucher handeln, so gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen soweit nicht zwingende Verbraucherschutzbestimmungen entgegen stehen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Auftragnehmer und Auftraggeber werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung gemeinsam durch eine Regelung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Abänderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftlichkeit.

Änderungen des Namens, der Firma, der Anschrift, der Rechtsform und sonstiger erforderlichen Daten sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich an den Auftragnehmer mitzuteilen.

Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, dass er vor Vertragsabschluss die Möglichkeit hatte, vom Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis zu erlangen und erklärt sich mit deren Inhalt einverstanden.

Allfällige Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Auftragnehmer gelten ohne rechtzeitigen Widerspruch des Auftraggebers als genehmigt.